



„Ihr  
gutes Recht  
liegt uns am  
Herzen.“

## Im Mittelpunkt der Mensch.

Grad der Behinderung –  
Antragsverfahren und Gewährung



Sozialrecht



Solidargemeinschaft



Sozialpolitik

## Wer sind wir

- ▶ Der größte Sozialverband Deutschlands
- ▶ Eine starke Lobby für Menschen, die Hilfe brauchen und benachteiligt sind
- ▶ Parteipolitisch und konfessionell neutral & finanziell unabhängig
- ▶ Sozialpolitische Interessenvertretung,
- ▶ Ehrenamtlich organisiert
- ▶ Rechtsschutz für unsere Mitglieder



Kompetent beraten im Sozialrecht.

# Gliederung

- ▶ Grundlagen
- ▶ Antragsverfahren
- ▶ Voraussetzungen
- ▶ Nachteilsausgleich



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Grundlagen Behinderung

- ▶ Abweichen der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit von dem über das Lebensalter typischen Zustand über mehr als 6 Monaten
- ▶ Hierdurch Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Antragsverfahren

- ▶ Antrag bei der Schwerbehindertenstelle des Landkreises
- ▶ Sachaufklärung
- ▶ Medizinische Prüfung
- ▶ Bescheid



## Antragsverfahren

Entscheidend sind die Auswirkungen der Erkrankung, nicht die Diagnosen:

- ▶ Bei Gliedmaßenverlust: Narbenverhältnisse, Stumpf, Hilfsmittel
- ▶ Bei Orthopädie: Funktionsprüfung (Neutral-0-Methode)
- ▶ Bei Herz/Lunge: Ergometrie, Belastungs-EKG
- ▶ Bei seelischen Störungen: soziale Beeinträchtigung, z.B. Betreuung, Pflegestufe, Berentung



# Antragsverfahren

## Medizinische Prüfung

- ▶ Auswertung der beigezogenen ärztlichen Unterlagen durch den ärztlichen Dienst oder Vertragsarzt, ggfs. Untersuchung (eher selten)  
Entscheidungsvorschlag zur Behinderung, Grad der Behinderung,
- ▶ Merkzeichen ggfs. Nachuntersuchung/Nachprüfung und Akteneinsichtnahme
- ▶ Grundlage: Versorgungsmedizin-Verordnung  
legt die Auswirkungen auf die Teilhabe dem Grunde nach fest, unabhängig von Beruf und Ursache



# Antragsverfahren

## Medizinische Prüfung

- ▶ Jeder Funktionskomplex ein Einzelgrad der Behinderung
- ▶ Keine rechnerische Addition der Einzel-GdB
- ▶ Erst ab Einzel-GdB von 20 ist von Auswirkungen auszugehen, die den Grad der Behinderung erhöhen können
- ▶ Ermittlung des Gesamt-GdB wird unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der Funktionssysteme (z.B. Wirbelsäule, seelische Störung, Gliedmaßen)





## Voraussetzungen

- ▶ **GdB 10** Implantation Herzschrittmacher, Verluste der Milz, WS-Syndrom mit geringen Auswirkungen
- ▶ **GdB 20** Taubheit eines Ohres, chron. Hepatitis ohne Progression, Endoprothese Hüftgelenk
- ▶ **GdB 30** Verlust eines Auges oder Niere, TEP Kniegelenk
- ▶ **GdB 40** TEP Hüfte bds., Totalentfernung des Magens



## Voraussetzungen

- ▶ **GdB 50** Verlust Unterschenkel oder Hand
- ▶ **GdB 60-90** Verlust eines Armes im Unterarm mit kurzem Stumpf, Verlust eines Beines im Hüftgelenk (80) – im Oberschenkel (70)
- ▶ **GdB 100** Blindheit beider Augen, beider Beine im Oberschenkel, Dialyse



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Voraussetzungen

### Merkzeichen G | erheblich gehbehindert

- ▶ Sind schwerbehinderte Menschen, die auf Grund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch innere Leiden, Anfälle oder Orientierungsstörungen, nur schwer oder unter Gefahr für sich oder andere in Ortschaften Wege zurücklegen können
- ▶ „übliche Fußwege“ von etwa zwei Kilometern/30 min



## Voraussetzungen

### Merkzeichen aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Wenn auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann
- ▶ Immer: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die auf Dauer kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind – Änderung BTHG – auch andere Erkrankung



## Voraussetzungen

### Merkzeichen B | Mitnahme einer Begleitperson

- ▶ Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels notwendig ist oder bereit sein
- ▶ Ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen
- ▶ Nur wenn auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen G oder H



## Voraussetzungen

### Merkzeichen H

- ▶ Wenn infolge einer Gesundheitsstörung „nicht nur vorübergehend“ gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen des Alltags in erheblichem Umfang nicht ohne fremde Hilfe möglich sind
- ▶ Alltägliche Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Körperpflege und Toilettenbenutzung
- ▶ Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung wird dagegen nicht berücksichtigt



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Voraussetzungen Merkzeichen BI

- ▶ Blinden Menschen (die Sehkraft auf dem besseren Auge nicht über zwei Prozent oder eine andere schwerwiegende Störung des Sehvermögens)



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Voraussetzungen

### Merkzeichen GI

- ▶ Taub sind oder bei denen eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen





Kompetent beraten im Sozialrecht

## Voraussetzungen Merkzeichen RF

- ▶ Blinde und sehbehinderte Menschen mit GdB von 60
- ▶ Hörgeschädigte, wenn allein zu einem GdB von 50
- ▶ Ab einem GdB von 80, wenn schwere Bewegungsstörungen vorliegen und deshalb öffentliche Veranstaltungen auf Dauer nicht besuchen können



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich GdB 20

- ▶ Steuerfreibetrag: 384 €



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich GdB 30

- ▶ Steuerfreibetrag: 620 €  
Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 3 SGB IX);
- ▶ Kündigungsschutz bei Gleichstellung von Arbeitnehmern



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich GdB 40

- ▶ Steuerfreibetrag: 860 €



## Nachteilsausgleich

### GdB 50

- ▶ Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- ▶ Steuerfreibetrag: 1.140,00) (§ 33 b EStG)
- ▶ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung Kündigungsschutz; Integrationsamt muss Kündigung zustimmen Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, z. B. Arbeitshilfsmittel, Arbeitsassistenz



## Nachteilsausgleich

### GdB 50

- ▶ Freistellung von Mehrarbeit
- ▶ Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub
- ▶ Vorzeitige Altersrente ohne Rentenabzüge
- ▶ Vorgezogene Pensionierung von Beamten (§ 42 Abs. 4 BBG);  
Stundenermäßigung bei Lehrern (bundeslandabhängig)
- ▶ Beitragsermäßigung bei Automobilclubs; Ermäßigungen bei  
Fluggesellschaften; Kfz-Finanzierungshilfen für Berufstätige (z.B. § 20  
SchwbAV i.V.m. KfzHV)



## Nachteilsausgleich

### GdB 50

- ▶ Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI:  
2.100 € (§ 24 WoFG)
- ▶ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI:  
1.200 € (§ 17 WoGG)
- ▶ Schutz bei Wohnungskündigung, § 574 BGB
- ▶ Ermäßigung bei Kurtaxen (je nach Ortssatzung)



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich

## GdB 60

- ▶ Steuerfreibetrag: 1.440,00 €





## Nachteilsausgleich

### GdB 70

- ▶ Steuerfreibetrag: 1.780 € anstelle der Entfernungspauschalen können die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden
- ▶ Abzugsbetrag für Privatfahrten bei Merkzeichen G:  
bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € ohne Nachweis pauschal möglich



## Nachteilsausgleich GdB 80

- ▶ Steuerfreibetrag: 2.120 €
- ▶ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI:  
1.500 € (§ 17 WoGG)
- ▶ Abzug eines höheren Freibetrages bei der Einkommensermittlung im  
Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach  
§ 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 WoFG)



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich

### GdB 80

- ▶ Abzugsbetrag für behinderungsbedingte unvermeidbare Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG), ohne Nachweis pauschal möglich



## Nachteilsausgleich GdB 90

- ▶ 90 Steuerfreibetrag 1.230 € (2.460 €) (§ 33 b EStG)
- ▶ Bei GdB von mindestens 90 und zusätzlicher Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung gewährt die Telekom eine monatliche Vergünstigung auf die Telefongebühr von monatlich bis zu 10,62 €



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich GdB 100

- ▶ Steuerfreibetrag 2.840 €
- ▶ Vorzeitige Verfügungsmöglichkeit über Bauspar- bzw. Sparbeträge



## Nachteilsausgleich

### G | erheblich gehbehindert

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145, 146, 147 SGB IX) oder 50 % Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- ▶ Abzugsbetrag für behinderungsbedingte unvermeidbare Privatfahrten bei GdB ab 70 und „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG), ohne Nachweis pauschal möglich
- ▶ Mehrbedarf Grundsicherung von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 30 Abs. 1 SGB XII)



## Nachteilsausgleich aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3 a Abs. 1 KraftStG)
- ▶ Anerkennung der Kfz-Kosten für alle Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG)
- ▶ Pauschal



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich aG | außergewöhnlich gehbehindert

- ▶ Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen; Parkerleichterungen (§ 46 Abs. 1 StVO)





Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich

### B | Notwendigkeit ständiger Begleitung

- ▶ Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145 ff SGB IX)



## Nachteilsausgleich

### H | Hilflos

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3 a Abs. 1 KraftStG)
- ▶ Anerkennung der Kfz-Kosten für alle Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG), ab 2021 als Pauschale
- ▶ Behinderten-Pauschbetrag bei der Einkommenssteuer: 7.400 €



## Nachteilsausgleich

### H | Hilflos

- ▶ Pflegepauschbetrag: 924 € (§ 33 b Abs. 6 EStG), wenn zu pflegende Person hilflos ist und Eltern pflegen oder wenn Pflegeperson dafür keine Einnahmen wie Pflegegeld erhält (ab 2021 Wegfall der VSS Merkzeichen H und Änderung der Höhe: PG 2 600 €, PG 3 1.100 €, PG 4 und 5 auf 1.800 €)
- ▶ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich

### BI | Blind

- ▶ Vergünstigungen wie bei Merkzeichen H
- ▶ Befreiung vom Rundfunkbeitrag, wenn auch GI
- ▶ Parkerleichterungen (§ 46 Abs. 1 StVO)
- ▶ Gewährung von Blindengeld (gemäß den Landesblindengeldgesetzen)
- ▶ Fahrkostenpauschale 4.500 € seit 2021



Kompetent beraten im Sozialrecht

## Nachteilsausgleich

### GI | Gehörlos

- ▶ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (§§ 145 ff SGB IX) oder 50 % Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- ▶ Befreiung vom Rundfunkbeitrag, wenn auch BI



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich

## RF

- ▶ Ermäßigung Rundfunkbeitrag auf 6,94 €
- ▶ Ermäßigung der Telekom auf die Telefongebühr von monatlich bis zu 8,72 €



## Nachteilsausgleich

### TBL

- ▶ Rundfunkgebührenbefreiung sowie:
- ▶ **Bayern**  
Taubblinde Menschen erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.302 € monatlich (§ 2 BayBlindG)
- ▶ **Berlin**  
Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPfIGG)



# Nachteilsausgleich

## TBL

### ► Nordrhein-Westfalen

Es gibt keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld ergeben sich folgende Leistungen:

blind und bis 17 Jahre alt:  $383,37 \text{ €} + 77 \text{ €} = 460,37 \text{ €}$

blind und 18–59 Jahre alt:  $765,43 \text{ €} + 77 \text{ €} = 842,43 \text{ €}$

blind und ab 60 Jahre alt:  $473,00 \text{ €} + 77 \text{ €} = 550 \text{ €}$

hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt:  $77 \text{ €} + 77 \text{ €} = 154 \text{ €}$





Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich

## TBL

- ▶ **Sachsen**  
Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 780 € monatlich  
(§ 2 Abs. 4 LBlindG)
- ▶ **Schleswig-Holstein**  
Taubblinde Menschen erhalten 400 € monatlich (§ 1 Abs. 3 LBIGG)



Kompetent beraten im Sozialrecht

# Nachteilsausgleich

## TBL

- ▶ **Thüringen**  
(§ 2 ThürBliGG)  
Taubblinde Menschen erhalten 500 € monatlich  
(einzelne Sonderregeln für Altbezieher und stationär Untergebrachte,  
z.B. Pflegeheim und Gefängnis)



VdK gibt dir  
**Recht!**





Reingehört  
beim VdK





SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG



**Vielen Dank!**

Sozialverband VdK  
Baden-Württemberg e.V.  
Johannesstraße 22  
70176 Stuttgart